

Anlage 1

zur Sitzung des AfM
vom 07.11.2007

I. an die Verwaltung:

1.

Ist das Hortplatz- bzw. Modulbetreuungsangebot in allen Einzugsgebieten Norderstedts im Jahr 2008/2009 bedarfsgerecht?

Der Begriff Bedarfsgerechtigkeit ist schwer zu fassen, da der Gesetzgeber keine Definition vorgegeben hat.

Die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach der Schule wird durch unterschiedliche Betreuungsformen geleistet:

- Hortplätze in städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen (unterliegen dem KiTaG SH)
- Modulbetreuung in städtischen Einrichtungen
- Betreuung an den Grundschulen i.d.R. durch Elterninitiativen
- Betreuung bei Tagespflegepersonen (unterliegen dem KiTaG SH)

Insgesamt können in diesem Schuljahr 23,5 % der Grundschulkinde mit einem Betreuungsplatz versorgt werden, 11,7% in Horten, 7,7% in Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen, 3,3% in der Modulbetreuung und 0,8% bei Tagespflegepersonen.

Der Ausschuss für junge Menschen hat sich in der Sitzung von 01.11.06 mit den Versorgungszielen bis zum Jahr 2011 im Bereich der Kinderbetreuung beschäftigt und einstimmig Beschlüsse dazu gefasst. Für den Hortbereich wird eine Versorgungsquote von 15 % bis 2011 angestrebt.

Unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung in Verbindung mit der geplanten Wohnflächenrealisierung ergibt sich ein Ausbaubedarf von ca. 54 Hortplätzen vornehmlich in den Stadtteilen Friedrichsgrabe, Harksheide und Glashütte bis zum Jahr 2011.

2.

In welchem Stadium befinden sich die Bemühungen, die Koordination bzw. Planung des Hortplatzbedarfs rechtzeitig vorzubereiten und abzuschließen, um den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden zu können?

Für das Schuljahr 2008/2009 wird es um die Vergabe der freien Hortplätze gehen. Die Verwaltung kann sich nur zur Vergabe der Plätze in den städtischen Horten äußern, da die Platzvergabe in die Trägerhoheit fällt.

Zum nächsten Schuljahr wird die Einschulung zum ersten Mal nach dem neuen Schulgesetz erfolgen. Die Norderstedter Grundschulleiterinnen und -leiter haben gemeinsam vereinbart, dass sich die Eltern bis zum 01.02.2008 für eine Grundschule entschieden haben müssen und die Schulleitungen bis zum 15.02.2008 über die Aufnahmen entscheiden.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern, die nicht im Einzugsgebiet der Grundschule leben, sind nach Beschluss der Schulleitungen:

1. Kinder, die in Norderstedt mit dem 1. Wohnsitz gemeldet sind
2. Geschwisterregelung (ein oder mehrere Geschwisterkinder besuchen bereits die gewünschte Grundschule)

Außerdem sollen soziale Härtefälle auch weiterhin berücksichtigt werden.

Die Vergabe der Hortplätze ist in den städtischen Einrichtungen eng mit der Vergabe der Modulplätze verknüpft, um den einzelnen Eltern bedarfsgerechte Plätze anbieten zu können.

Die Modulbetreuung muss in jedem Jahr neu beschlossen und die Plätze neu vergeben werden. Die Bedarfsabfrage bei den Eltern, die im Einzugsgebiet der Schule wohnen, soll für das neue Schuljahr noch in diesem Jahr erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Ausschuss für junge Menschen in der Sitzung am 05.12.07 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss fällt. Mitte Januar muss der Ausschuss dann über die Gebühren der Module beschließen, Anfang Februar die Stadtvertretung. Danach erhalten die Eltern die Anmeldebögen.

Die Vergabe der Plätze kann dann frühestens Anfang März 2008 beginnen. Dann ist auch bekannt welche Kinder welche Schule besuchen werden. Da die Kündigungsfrist der Hortplätze bis zum 31.05. läuft, wird die Vergabe der Hortplätze im Juni 2008 abgeschlossen sein.

Unabhängig von der konkreten Platzvergabe soll über das zukünftigen Hortplatzangebot mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten am 27.11.07 auf einem Trägertreffen diskutiert werden.

3. Welche Daten zur Bedarfsplanung liegen vor, reichen diese aus?

Es liegen Daten zur demographischen Entwicklung vor, außerdem die Plandaten über die Schulanfänger/innen in den einzelnen Grundschulen bis zum Schuljahr 2011/2012 sowie die Anmeldelisten für die Hortplätze.

Die Einschätzung der demographischen Entwicklung des Fachamtes basiert auf einer Bevölkerungsvorausberechnung der gesamten Norderstedter Wohnbevölkerung (Ausgangsdaten 31.12.2004) bis in das Jahr 2020 und wurde vom Statistischen Landesamt als Variante Wo-Prognose SH 2020 im Dezember 2005 errechnet. Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung sind natürlich immer nur als Trendaussagen zu verstehen.

Äußerst ungenau sind aus Erfahrung die Anmeldelisten bzw. die Wartelisten. Die Eltern haben aufgrund ihres Wahlrechts die Möglichkeiten ihr Kind in mehreren Einrichtungen anzumelden. Selbst, wenn die Eltern z.B. einen Modulplatz erhalten haben, belassen sie ihr Kind oftmals auf der Warteliste für einen Hortplatz. Dadurch sind die Wartelisten i.d.R. nicht aussagefähig.

4. Wann sollen die Hortplatzanträge für das kommende Schuljahr beschieden werden?

Siehe Frage 2

5. Sofern weniger Plätze als Anträge vorhanden sein werden: Welche Kriterien werden für die Vergabe der Plätze herangezogen?

Folgende Kriterien für die Aufnahme in städtischen Einrichtungen sind unter Mitwirkung der Beiräte nach § 18 Abs. 3 Nr. 5 KiTaG von der Stadt Norderstedt, für den Fall, dass das Angebot an Plätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen nicht ausreicht, festgelegt worden.

1. Berufstätigkeit beider Elternteile od. des alleinerziehenden Elternteils.
Als Berufstätigkeit zählt auch beim Arbeitsamt gemeldete Arbeitslosigkeit.
2. Ausbildung od. Studium beider Elternteile od. des alleinerziehenden Elternteils
3. Teilnahme an einer beruflichen Qualifikationsmaßnahme beider Elternteile od. des alleinerziehenden Elternteils
4. Vorliegen von besonderen sozialen und/oder pädagogischen Gründen.
Als soziale und/oder pädagogische Gründe sind insbesondere anzusehen:
 - langfristige od. dauerhafte Erkrankung eines Elternteils od. des alleinerziehenden Elternteils
 - Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes
 - Entlastung kinderreicher Familien
 - Integration von Aus- u. Übersiedlern u. Migranten
 - Entlastung von sozial schwachen Familien
 - Alleinerziehende
 - Ausgleich von Entwicklungsstörungen
 - Eingliederung von behinderten Kindern od. von Behinderung bedrohter Kinder
 - Belastende Familiensituation
 - Erziehungsunfähigkeit der Eltern
 - ungenügender Wohnraum
 - Präventionsmaßnahmen
5. Hauptwohnsitz u. gewöhnlicher Aufenthalt in Norderstedt
6. Fortsetzung der Betreuung des Kindes in der gleichen städtischen Einrichtung, wenn dies zum Wohle des Kindes aus pädagogischen Gründen notwendig ist
7. Geschwisterkinder in der gleichen städtischen Einrichtung soweit dies aus pädagogischen Gründen notwendig ist
8. Kinder, die für die Struktur der Gruppe für notwendig erachtet werden, z.B. aufgrund ihres Alters od. ihres Geschlechts
9. Alter der Kinder
Krippe u. Kindergarten: ältere Kinder sind zu bevorzugen;
Hort: jüngere schulpflichtige Kinder sind zu bevorzugen
10. Anmeldedatum
Bei Neuzuzügen nach Norderstedt wird die Dauer der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung am bisherigen Wohnort, ersatzweise das dortige Anmeldedatum, als Wartezeit berücksichtigt, wenn entsprechende Nachweise erbracht werden.
11. Ortsfremde Kinder nur im Rahmen verfügbarer Plätze u. bei vollständigem Kostenausgleich durch Wohnortgemeinde

(vgl. Aufnahmegrundsätze für die Platzvergabe nach § 12 Abs. 4 KiTaG vom 07.04.2005)

